



Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umwelt- und Agrarausschuss  
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/5972

Rendsburg, 18.04.2016

Per E-Mail: [Umweltausschuss@landtag.ltsh.de](mailto:Umweltausschuss@landtag.ltsh.de)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes des Landes  
Schleswig-Holstein – Drucksache 18/3851  
Verbändeanhörung**

Sehr geehrter Herr Göttsch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Möglichkeit, zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen.

Der Bauernverband Schleswig-Holstein anerkennt, dass ein nachhaltiger Küsten- und Hochwasserschutz gerade in Schleswig-Holstein einen hohen Stellenwert hat und ausgebaut und gesichert werden sollte. Dabei sollten jedoch die Besonderheiten der Landwirtschaft hinreichend Berücksichtigung finden.

Die landwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein befinden sich ganz überwiegend bereits seit vielen Generationen an demselben Betriebsstandort. Dies ist nicht nur der Tradition geschuldet, sondern durch die Wirtschaftsweise der Landwirtschaft bedingt, die die Hofstelle in bzw. an den bewirtschafteten Flächen notwendig macht. Dies gilt insbesondere für tierhaltende Betriebe und dabei ganz besonders für die Schafhalter und die in Schleswig-Holstein dominierende Milchviehhaltung. Ohne eine Hofstelle mit entsprechenden Ställen an den Wirtschaftsflächen wären z.B. Weidegänge nahezu ausgeschlossen.

Entsprechend sind landwirtschaftliche Betriebe standortgebunden. Eine Verlagerung des Betriebssitzes ist weder tatsächlich möglich noch ökonomisch oder ökologisch sinnvoll. In

der Debatte insbesondere um Bauvorhaben ist diese Besonderheit jedoch zu berücksichtigen. Die Grundvoraussetzung bei landwirtschaftlichen Betrieben weichen insoweit ganz erheblich von nicht standortgebundenem Gewerbe und Wohnwünschen der Bevölkerung ab.

Entsprechend halten wir das vorgesehene generelle Bauverbot in Risikogebieten, wie es § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG (neu) vorsieht, in dieser Form für zu weitgehend. Es bedarf jedenfalls einer Ausnahmeregelung für bestehende landwirtschaftliche Betriebe. Diese müssen auch weiterhin die Möglichkeit haben, Erweiterungs- und Änderungsbauten vorzunehmen. So wird z.B. zunehmend der Neubau von Ställen notwendig, um den sich ändernden Tierwohlansprüchen zu genügen. Neue Anforderungen können vielfach nicht durch den Umbau bestehender Gebäude erfolgen, sondern allein durch einen Neubau. Derartige Bauten müssen aber an der bestehenden Hofstelle vorgenommen werden. Eine Verlagerung an einen anderen Standort ist in der Regel nicht möglich, da eine ständige Beaufsichtigung und Betreuung der Tiere nicht zuletzt aus Tierschutzgesichtspunkten notwendig ist.

Die allgemeine Ausnahmeregelung des § 80 Abs. 3 LWG ist hierfür nicht ausreichend. Vielmehr bedarf es in Abs. 2 einer ausdrücklichen Regelung zugunsten bestehender landwirtschaftlicher Betriebe in den Risikogebieten. Diese Ausnahmeregelung sollte sich zudem nicht nur auf die Risikogebiete gem. § 73 Abs. 1 WHG beziehen, sondern insbesondere auch für das neugeschaffene Bauverbot nach § 80 Abs. 1 Nr. 1, 2. Halbsatz, gelten. Es ist nachvollziehbar, dass die Regionaldeiche zukünftig mehr in den Fokus der Aufmerksamkeit gelangen und einen nicht unwesentlichen Bestandteil im Rahmen von zukünftigen Hochwasserschutzkonzepten darstellen. Dennoch halten wir eine Bauverbotszone von 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen für zu weitreichend. Einerseits bedarf es einer so breiten Schutzzone auch im Hinblick auf mögliche zukünftige Erhebungsmaßnahmen nicht. Andererseits gilt hier gleichermaßen die oben ausgeführte Problematik der Standortgebundenheit landwirtschaftlicher Betriebe. Die Lage einiger landwirtschaftlicher Betriebe würde bei zwingender Einhaltung dieser Bauverbotszone zukünftige Erweiterungs- oder Neubauten unmöglich machen. Auch insoweit bedarf es einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung für bestehende landwirtschaftliche Betriebe in den entsprechenden Bereichen.

Es kann u. E. nicht im Sinne der Regierungskoalition sein, dass landwirtschaftliche Betriebe und hier insbesondere auch Deichschäfereien und Milchviehbetriebe, die ihren Tieren Auslauf gewähren, in ihrer Existenz- und Zukunftsfähigkeit zu gefährden. Gerade diese Gefahr würde jedoch u. E. bestehen, wenn die genannten Neuregelungen ohne explizite Ausnahmemöglichkeiten für bestehende landwirtschaftliche Betriebe in Kraft treten.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Müller-Ruchholtz